

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.05.2025

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-30/24

**Nummer:**

**Z-23.15-2102**

**Geltungsdauer**

vom: **9. Mai 2025**

bis: **9. Mai 2030**

**Antragsteller:**

**Mixit Dämmstoffe GmbH**

Galgenau 19  
4212 Neumarkt i. M.  
ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämmung aus Polystyrolschaum-Granulat und Compound**

**"thermotec BEPS-WD 70N", "thermotec BEPS-WD 90N" und "thermotec BEPS-WD 160N A2"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von mineralisch gebundenem Polystyrolschaum-Granulat "thermotec BEPS-WD 70N" nach ETA-19/0290, "thermotec BEPS-WD 90N" nach ETA-19/0289 und "thermotec BEPS-WD 160N A2" nach ETA-23/0187 (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus Polystyrolschaum-Granulat und einem Bindemittelgemisch (Compound). Zur Herstellung der Wärmedämmstoffe wird neues expandiertes Polystyrol verwendet, bei dem die Korngröße der neu geschäumten Polystyrolkugeln jeweils mindestens 2 mm und maximal 5 mm beträgt.

Die Wärmedämmstoffe müssen der ETA-19/0290 vom 10. September 2019 (bei "thermotec BEPS-WD 70N") bzw. der ETA-19/0289 vom 10. September 2019 (bei "thermotec BEPS-WD 90N") bzw. der ETA-23/0187 vom 18. März 2025 (bei "thermotec BEPS-WD 160N A2") entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß der jeweiligen ETA aufweisen.

Die Ausgangsstoffe für die Wärmedämmstoffe werden im Herstellwerk hergestellt, in einem mobilen Mischwerk gemischt und an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser in einer erdfeuchten Konsistenz in das Bauwerk eingebracht.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung unter Verwendung von "thermotec BEPS-WD 70N" darf entsprechend den Anwendungsgebieten DAA(dg), DAD(dg) und DEO(dg) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> angewendet werden.

Die Wärmedämmung unter Verwendung von "thermotec BEPS-WD 90N" darf entsprechend den Anwendungsgebieten DAA(dm), DAD(dm) und DEO(dm) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> angewendet werden.

Die Wärmedämmung unter Verwendung von "thermotec BEPS-WD 160N A2" darf entsprechend den Anwendungsgebieten DAA(ds), DAD(ds) und DEO(ds) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> angewendet werden.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

##### 2.1.1 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) der Wärmedämmstoffe anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3).

<sup>1</sup> DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

### 2.1.2 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe "thermotec BEPS-WD 70N" und "thermotec BEPS-WD 90N" sind gemäß der in der jeweiligen ETA ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 normalentflammbare Baustoffe.

Der Wärmedämmstoff "thermotec BEPS-WD 160N A2" ist gemäß der in der ETA ausgewiesenen Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 bei Anwendung ohne Hinterlüftung

- auf nichtbrennbaren Untergründen<sup>2</sup> (entsprechend der Brandverhaltensklassen nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1) sowie
- auf Untergründen aus mindestens normalentflammbaren Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 12 mm und einer Mindestrohddichte von 510 kg/m<sup>3</sup>

ein nichtbrennbarer Baustoff.

## 2.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

### 2.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

- "thermotec BEPS-WD 70N" nach ETA-19/0290  $\lambda = 0,049 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- "thermotec BEPS-WD 90N" nach ETA-19/0289  $\lambda = 0,056 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- "thermotec BEPS-WD 160N A2" nach ETA-23/0187  $\lambda = 0,072 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

## 2.3 Ausführung

Die Ausgangsstoffe der Wärmedämmstoffe müssen während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleiben.

Die Wärmedämmstoffe sind entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers von durch den Antragsteller geschulten Firmen einzubringen. Das Einbringen ist bei Lufttemperaturen und Oberflächentemperaturen der Bauteile von  $\geq 5 \text{ }^\circ\text{C}$  durchzuführen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

Die mittels der Wärmedämmstoffe hergestellte Dämmschicht muss im eingebauten Zustand die folgende Nenndicke (Planungsdicke) aufweisen:

- "thermotec BEPS-WD 70N" mindestens 60 mm bis maximal 500 mm
- "thermotec BEPS-WD 90N" mindestens 40 mm bis maximal 500 mm
- "thermotec BEPS-WD 160N A2" mindestens 30 mm bis maximal 500 mm

Die Einbaudicke der Wärmedämmstoffe muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

Beim Einbau sind die Rohdichten entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers einzuhalten.

Dabei müssen folgende Dichtebereiche eingehalten werden:

- Rohdichte des Frischmörtels: 95 kg/m<sup>3</sup>  $\pm$  10 % für "thermotec BEPS-WD 70N"  
135 kg/m<sup>3</sup>  $\pm$  10 % für "thermotec BEPS-WD 90N"  
180 kg/m<sup>3</sup> bis 220 kg/m<sup>3</sup> für "thermotec BEPS-WD 160N A2"

<sup>2</sup> Für die zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erforderliche Klassen und Leistungen siehe MVVTB, Abschnitt A 2.2.1.2 (Anhang 4), Abs. 1 unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Rohdichte der Wärmedämmung: 85 kg/m<sup>3</sup> ± 10% für "thermotec BEPS-WD 70N"  
115 kg/m<sup>3</sup> ± 10% für "thermotec BEPS-WD 90N"  
160 kg/m<sup>3</sup> bis 190 kg/m<sup>3</sup> für "thermotec BEPS-WD 160N A2"

Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichten zu überprüfen.

Bei der Zugabe von Wasser sind die Wasserzugabemengen gemäß den Verarbeitungsanweisungen des Antragstellers einzuhalten.

Für die nachfolgenden Arbeiten sind die entsprechenden Fristen nach Angabe des Antragstellers einzuhalten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Getzlaff

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches **die Wärmedämmung** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2102 vom 09.05.2025 eingebaut wurde.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)